

Habitationsordnung
Der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 1. Juli 1982

erschieden im StAnz. S. 654,
geändert mit Ordnungen vom
15. November 1999, StAnz. S. 2112,
17. Mai 2002, StAnz. S. 1328
4. Juli 2013, StAnz. S. 1445

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 10. Februar 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), die folgende Fassung der Habitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 1. Juli 1982 - 953 Tgb.Nr. 1871 - hiermit bekannt gemacht wird:

I Allgemeines

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habitationsleistungen
- § 3 Habitationsausschuss

II Zulassung

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über die Zulassung

III Habilitation

- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen
- § 9 Vortrag und Kolloquium
- § 10 Öffentliche Vorlesung

IV Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung der Habilitierten

- § 11 Ergebnis der Habilitation
- § 12 Rechtsstellung des Habilitierten
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

V Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

- § 14 Wiederholung der Habilitation
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

VI Beendigung der Lehrbefugnis (venia legendi)

- § 17 Verzicht auf die Lehrbefugnis
- § 18 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 19 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Wirkungen des Verzichts, des Widerrufs und der Rücknahme

VII Anzeigepflicht und allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 21 Anzeigepflicht

VIII Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation soll den Zugang zur selbständigen Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultät solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnen, die sich nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und ihren pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten als geeignet für eine selbständige Lehre und Forschung erwiesen haben. Die Fakultät kann in der Regel nur für solche theologischen Fächer habilitieren, die in ihr durch eine entsprechende Professur vertreten sind.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes an der Fakultät durch eine Professur vertretenes wissenschaftliches Fach erworben. Die Habilitandin oder der Habilitand beantragt und benennt das Fach der angestrebten Lehrbefähigung. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit der Habilitandtin oder dem Habilitanden möglich. Über die Erteilung oder Nichterteilung der Lehrbefähigung für das von der Habilitandin oder vom Habilitanden benannte Fach ist in dem von ihr oder ihm beantragten Umfang zu entscheiden.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. eine öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift können auch eine gemäß § 4 Satz 1 qualifizierte Dissertation und Promotion zusammen mit weiteren hervorragenden Leistungen gemäß § 8 treten.

Von der in § 4 Satz 1 genannten Qualifikation kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die späteren wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrer Gesamtheit einen hervorragenden Leistungsstand aufweisen.

(3) Weist die Bewerberin oder der Bewerber hervorragende wissenschaftliche Leistungen und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten auf, so kann der Habilitationsausschuss in begründeten Fällen ausnahmsweise vom wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium befreien.

(4) Die öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 11 ist keine zu bewertende Habilitationsleistung.

§ 3

Habilitationsausschuss

(1) Die Durchführung der Habilitation obliegt dem Habilitationsausschuss.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören alle Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Fakultät an. Gehört eine der

Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an, so nimmt sie oder er an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die emeritiert, pensioniert oder von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen werden, können nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dabei durch den Habilitationsausschuss zu gutachterlicher Tätigkeit beauftragt sind. Inwieweit auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in Habilitationsverfahren mitwirken, entscheidet der Fakultätsrat in jedem Einzelfall nach Maßgabe der Wahrnehmung von Forschung und Lehre. Die für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind hierzu zu hören.

(4) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan.

(5) Für die Beschlussfassung im Habilitationsausschuss gilt § 34 UG. Bei der Beschlussfassung über die Zulassung zur Habilitation, die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift, die Wertung von Vortrag und Kolloquium sowie die Erteilung der Lehrbefähigung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die keine Professorinnen oder Professoren sind, haben das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakten.

(7) Eröffnung und Abschluss des Habilitationsverfahrens, sowie die Bewertung der Habilitationsleistungen sind von der oder vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses dem Fakultätsrat mitzuteilen.

II Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Habilitation wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung erworben haben, und zwar grundsätzlich wenigstens mit dem Prädikat "magna cum laude". Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Er kann in Ausnahmefällen auch den Doktorgrad eines anderen Fachgebietes als gleichwertig anerkennen.

Zur Habilitation für ein Fach des Kirchenrechts wird auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Doktorgrad im kanonischen Recht (Dr. jur. can.) zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 HochSchG erfüllen.

2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er eine ausreichende pädagogisch-didaktische Qualifikation erworben hat. Dieser Nachweis wird erbracht durch:
 - a) den Nachweis der Teilnahme an hochschuldidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS nach Maßgabe des universitären Lehrangebots, die sich insbesondere auf Lehrmethoden, Differenzierung von Lernzielen und die Durchführung von Prüfungen

beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im Einzelfall.

- b) sowie den Nachweis einer eigenen Lehrtätigkeit.

Der Nachweis der eigenen Lehrtätigkeit wird erbracht:
entweder durch Leistungen in der Lehre, die im Rahmen der wissenschaftlichen Dienstleistungen als Wissenschaftliche Assistentin oder als Wissenschaftlicher Assistent erbracht werden, im Umfang von mindestens 2 SWS und unter Begleitung und Beratung der Professorin oder des Professors, dem die Wissenschaftliche Assistentin oder der Wissenschaftliche Assistent zugeordnet ist. Die begleitende Professorin oder der begleitende Professor erstellt einen schriftlichen Bericht, der auch die Stellungnahme der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden berücksichtigt;

oder durch Leistungen in selbständiger Lehre im Umfang von 2 SWS, für die ein Lehrauftrag erteilt wurde;

oder durch vergleichbare geprüfte pädagogisch-didaktische Leistungen im Berufsfeld, aus denen die pädagogisch-didaktische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers für eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ersichtlich wird. Hierüber entscheidet der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers im Einzelfall.

3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dem Bischof von Mainz nachweisen, dass sie oder er eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem kirchlichen Dienst vor allem außerhalb der Hochschule absolviert hat, die der Bischof von Mainz anerkennt.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch ist das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in dreifacher Fertigung, in dem auch alle bisher von der Bewerberin oder von dem Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen oder akademischen Prüfungen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob und inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat,
2. das Doktordiplom oder eine Ausfertigung davon;
3. ein Exemplar der Doktordissertation;
4. die Zeugnisse über die von der Bewerberin oder von dem Bewerber bisher abgelegten Prüfungen;
5. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht Beamtin oder Beamter ist;
6. die Habilitationsschrift in vier gedruckten Exemplaren sowie als Textdatei;

7. die gemäß § 8 erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten, wenn die Habilitationsschrift durch andere Leistungen ersetzt werden soll;
8. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass alle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde;
9. die Nachweise der pädagogisch-didaktischen Qualifikation gemäß § 4 Nr. 2a) und 2b);
10. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen;
11. ein Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem kirchlichen Dienst außerhalb der Hochschule;
12. die Erklärung des Einverständnisses des für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen. Bei Angehörigen der Institute des Geweihten Lebens ist dies im Falle eines Einsatzes in einer Ortskirche der zuständige Ortsordinarius; bei institutsinternem Einsatz der zuständige höhere kirchliche Obere im Sinne von can. 620 CIC.

(3) Außer Urschriften der Zeugnisse und Diplome bleiben alle eingereichten Unterlagen bei der Fakultät.

(4) Der Habilitationsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, können die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen werden.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Nach Vorlage der gem. § 5 einzureichenden Unterlagen entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 4 über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Das Habilitationsverfahren soll in einem Zeitraum von in der Regel nicht mehr als sechs Monaten zwischen der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung abgeschlossen werden.

III Habilitation

§ 7

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich bedeutende Abhandlung aus dem Fach darstellen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie muss einwandfrei erweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die wissenschaftlichen Methoden des Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Lösung von Fachproblemen besitzt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt aus den Mitgliedern des Habilitationsausschusses eine Hauptberichterstatte(r)in oder einen Hauptberichterstatte(r) und eine Mitberichterstatte(r)in oder einen Mitberichterstatte(r) zur Begutachtung der Habilitationsschrift. In besonderen Fällen können die Berichterstatte(r)innen oder der Berichterstatte(r) auch aus anderen Fakultäten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden. Die Gutachten müssen schriftlich erstattet werden. Auch alle anderen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Fakultät sind berechtigt, die Habilitationsschrift schriftlich zu begutachten. Aus den Gutachten müssen die Gründe für die Empfehlung der Annahme bzw. der Ablehnung der Habilitationsschrift deutlich hervorgehen. Nach Vorlage der Gutachten der beiden Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r) soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Arbeit bei den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sechs Wochen umlaufen lassen. Für die Mitglieder des Habilitationsausschusses und für die Mitglieder des Fakultätsrates, die keine Professorinnen oder Professoren sind, liegt ein Exemplar der Arbeit zur Einsicht im Dekanat aus.

(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden dem Habilitationsausschuss vorgelegt. Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift nach einer eingehenden Erörterung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist (§ 22 Abs. 1). Aus dieser müssen die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen.

(4) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt mit dem Gutachten bei den Akten der Fakultät, die anderen drei Exemplare gehen an die Bewerberin oder den Bewerber zurück.

§ 8

Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 kann die Habilitationsschrift durch folgende Leistungen ersetzt werden, die sich auf das Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung beziehen müssen:

1. durch eine nicht zum Zweck der Habilitation verfasste und während der letzten fünf Jahre in Druck erschienene Abhandlung und/oder
2. durch eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten, die eigenständige wissenschaftliche Leistungen enthalten und - ggf. unter Berücksichtigung der Dissertation - in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift entsprechen. Hierbei können auch noch nicht veröffentlichte Manuskripte berücksichtigt werden.

(2) Die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten müssen in der Regel durch eine mindestens viersemestrige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule belegt sein.

Art und Umfang der Lehrtätigkeit müssen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Funktion einer akademischen Lehrerin oder eines akademischen Lehrers in einem theologischen Fach zu beurteilen gestatten.

(3) Der Antrag auf Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen ist, zusammen mit den in Absatz 1 sowie in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen, an die oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten.

(4) Die Feststellung, ob die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem Habilitationsausschuss.

(5) Der Habilitationsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungsnachweise der Bewerberin oder des Bewerbers. Zusätzlich soll mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden, das von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten einer wissenschaftlichen Hochschule abgefasst sein muss. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter vorzuschlagen.

(6) Aus den Gutachten muss hervorgehen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihren oder seinen wissenschaftlichen Gesamtleistungen die Eignung zur akademischen Lehrerin oder zum akademischen Lehrer in dem theologischen Fach besitzt, in dem sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt. Außer den wissenschaftlichen Leistungen sind von den Gutachterinnen und den Gutachtern auch die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu charakterisieren.

§ 9

Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift oder der Antrag auf Ersetzung der Habilitationsschrift durch andere Leistungen vom Habilitationsausschuss angenommen worden, so lässt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber zu dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium zu mit der Aufforderung, hierfür aus dem gewählten Fach insgesamt drei Themen vorzuschlagen. Der Habilitationsausschuss wählt eines der vorgeschlagenen Themen aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Der Termin des Vortrags wird von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit der Habilitantin oder dem Habilitanden festgesetzt. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt in geeigneter Weise zu dem Vortrag auch die Studierenden der Fakultät ein.

(2) Der Vortrag muss ein Thema aus dem Fach behandeln, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird. Er dauert dreißig Minuten und muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers erweisen, als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer vor Studierenden und in der Öffentlichkeit zu wirken. Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit zur Diskussion über Fragen aus dem Themenbereich des Vortrags auch mit den studentischen Zuhörern. Der Habilitationsausschuss nimmt die Meinung der anwesenden Studierenden zur Kenntnis.

(3) Daran anschließend findet das Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss statt, das die Vertreterinnen und Vertreter jenes Faches eröffnen, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten und kann sich über das gesamte Gebiet des Faches erstrecken. In ihm müssen hinreichende Fachkenntnisse, die erforderliche wissenschaftliche Allgemeinbildung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren erwiesen werden.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu werten sind. Über die eingehende Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22 Abs. 1), aus der die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen. Werden Vortrag und Kolloquium nicht als ausreichende Habilitationsleistung gewertet, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

IV Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung der bzw. des Habilitierten

§ 10

Ergebnis der Habilitation

(1) Im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Vortrag und das erfolgreich abgeschlossene Kolloquium gemäß § 9 erteilt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit.

(3) Nachdem die Lehrbefähigung festgestellt ist, beantragt die oder der zu Habilitierende die *missio canonica* beim Bischof von Mainz oder dessen kanonischem Stellvertreter, unter Vorlage der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2. Im Antrag ist genau das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefugnis beantragt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fertigt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung aus.

Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder jener Schriften, durch die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 1 ersetzt wurde,
3. das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung,
5. die eigenhändige Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. das Siegel der Fakultät,
7. ein Hinweis darauf, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, ihren oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" (habil.) hinzuzufügen.

(5) Die Urkunde wird von der oder von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung ausgehändigt, sofern die *missio canonica* erteilt ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis gem. § 12 Abs. 1 erteilt.

§ 11

Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Nach Mitteilung des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens an die Bewerberin oder den Bewerber reicht diese oder dieser dem Habilitationsausschuss drei Themen für die öffentliche Antrittsvorlesung ein, von denen der Ausschuss ein Thema auswählt. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Termin der öffentlichen Antrittsvorlesung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit der Habilitantin oder dem Habilitanden festgesetzt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zur öffentlichen Antrittsvorlesung in geeigneter Weise alle anderen Mitglieder der Universität ein.

§ 12

Rechtsstellung der bzw. des Habilitierten

(1) Habilitierte können gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG an der Hochschule, an der sie sich habilitiert haben, in dem in der Urkunde angegebenen Fach selbständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird; in diesem Falle sind sie berechtigt, sich Privatdozentin oder Privatdozent zu nennen.

(2) Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens eine einstündige Vorlesung zu halten.

(3) Ein Anspruch auf Berufung in das Beamtenverhältnis und auf Übertragung einer Planstelle erwächst aus der Habilitation nicht.

(4) Die Rechtsstellung der oder des Habilitierten ist im Übrigen in § 61 Abs. 1 HochSchG sowie in § 2 Abs. 3 der Grundordnung bezüglich der mitgliedschaftlichen Stellung sonstiger an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätigen Personen und der selbständigen Forschung der Habilitierten (§ 61 Abs. 1 HochSchG) geregelt.

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die oder der Habilitierte ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Verleihung der Lehrbefähigung zur Drucklegung der Habilitationsschrift verpflichtet. Sie bzw. er hat der Fakultät zwei gedruckte Exemplare sowie der Hochschulbibliothek ein gedrucktes Exemplar kostenlos zu überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

V Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14

Wiederholung der Habilitation

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen und nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuss. Er entscheidet auch darüber, ob eine neue Habilitationsschrift einzureichen ist.

§ 15

Umhabilitation

Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits in einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitiert, so kann der Habilitationsausschuss von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 11 über ein frei gestelltes Thema fordern. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16
Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann auf andere Fächer der Fakultät, auf die sie sich nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Diese Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fach voraus. Über die Erweiterung entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

**VI Beendigung der Lehrbefugnis
(venia legendi)**

§ 17
Verzicht der Lehrbefugnis

(1) Die oder der Habilitierte kann auf die venia legendi verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer oder seiner Erklärung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses wirksam.

(2) Als Verzicht gilt auch die Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

(3) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, deren oder dessen venia legendi durch ein Verzicht erloschen ist, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation zu verfahren.

§ 18
Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Verleihung der Lehrbefähigung kann vom Habilitationsausschuss zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren, oder wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(2) Die Lehrbefähigung muss zurückgenommen werden, wenn sie durch unerlaubte Mittel erlangt wurde.

(3) Vor der Rücknahme ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19
Widerruf der Lehrbefähigung
(venia legendi)

(1) Die venia legendi kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses widerrufen werden, wenn

1. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen;
2. die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund ihre oder seine Lehrtätigkeit gemäß § 12 Abs. 2 für mehr als ein Semester unterbricht;
3. die oder der Habilitierte ihren oder seinen Pflichten nach § 13 nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
4. die oder der Habilitierte die missio canonica verliert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Habilitationsausschuss für die Dauer des Verfahrens die *venia legendi* vorläufig widerrufen.

(3) Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Wirkungen des Verzichts, des Widerrufs und der Rücknahme

(1) Wird der Verzicht wirksam oder der Widerruf der *venia legendi* rechtskräftig, so verliert die oder der Habilitierte die Rechte aus § 12 Abs. 1 und 4.

(2) Mit der Rücknahme der Lehrbefähigung verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.

VII Anzeigepflicht und allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 21

Anzeigepflicht

Der oder die Vorsitzende des Habilitationsausschusses zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefähigung, die Umhabilitation und die Erweiterung der Lehrbefähigung an, ebenso auch die Rücknahme der Lehrbefähigung, sowie den Verzicht auf die *venia legendi* und den Widerruf der *venia legendi*.

§ 22

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Über den Vortrag und das Kolloquium sind von einem Mitglied des Habilitationsausschusses Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis hervorgehen.

(2) Alle Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, negative Entscheidungen unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Auf Wunsch ist der Bewerberin oder dem Bewerber nach Beendigung des Habilitationsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Habilitationsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme hat im Dekanat in Gegenwart eines Mitglieds des Habilitationsausschusses zu erfolgen.

(4) Widersprüche sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. Ein Widerspruch soll begründet werden. Über Widersprüche entscheidet der Habilitationsausschuss.

VIII Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 15. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 196) außer Kraft.

Mainz, den 1. Juli 1982

Der Dekan
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Professor Dr. Th. B a u m e i s t e r